

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXVI.

Bern, den 21. Nov. 1799. (I. Trimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. Oktob.

(Fortsetzung.)

Fr. Widmer, bisher Lehnmüller in Rohrbach, im Distrikt Langenthal, macht Einwendungen wider die vor einigen Tagen behandelte Bittschrift der Müller von Langenthal und Emmenthal, und fordert abschriftliche Mittheilung derselben.

Cartier fordert Verweisung an's Direktorium, dem die erste Bittschrift ebenfalls zugesandt wurde.

Ackermann will die erstere Bittschrift so gleich abschriftlich dem Bittsteller mittheilen.

Huber stimmt Ackermann bei.

Secretan stimmt sowohl Cartier als Ackermann bei, deren Anträge angenommen werden.

Die Dörfer der Pfarrgemeinde Chapel, im Distrikt Millen, im Leman, wünschen von der Unterhaltung der grossen Landstrasse befreit zu werden.

Bourgeois fordert Verweisung an die Wegkommission und das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Eine ungestempelte Bittschrift von Gottlob Lebrecht Frei, die gleiche, welche unterm dieses Monats unter dem Namen Fuchs eingegeben wurde, wird als ungeseztlich auf die Seite gelegt.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

In Antwort auf Ihre Bothschaft vom 23ten Weinmonat, hat das Direktorium die Ehre Ihnen zu bemerken, daß 3. Lage nicht hinreichung der konstitutionellen Pfade gelingen. Dies

hend sind, um aus der Correspondenz mit den konstituirten Authoritäten, und den fränkischen Commissairs und Commandantien in Wallis vollständige und bewährte Auszüge zu liefern, und daß es also sehr schwer seyn würde, Ihnen in dieser kurzen Zeit über diesen Gegenstand eine vollendete Arbeit zu liefern.

Nur allzuwahr ist es, daß die Nachrichten, welche das Direktorium aus Wallis erhält, noch immer fort wenig befriedigend sind. Die öffentlichen Beamten, stets gequält durch den fortgeezten Aufenthalt der Truppen, überdrüssig der drückenden Lage, und vielleicht auch in Schrecken gesetzt, beharren aller Orten in dem Ansuchen um ihre Entlassung, und können sich nicht entschliessen, die Regierung bei Ausforschung der Haupter des Aufruhrs zu unterstützen; auf der andern Seite hingegen, dringen die Auführer aller Arten wieder in's Land. Sogar spricht man selbst von der Rückkehr von vier Compagnien Freiwilliger, welche mit den Vestreichern wegzogen. Durch seine Correspondenz vernimmt das Direktorium, daß fanatische Priester und die Haupturheber des Aufruhrs auf verschiedenen Schleichwegen und unter jeder Art von Verkappung zurückkehren. Das Direktorium hat sowohl dem Regierungsstatthalter als dem Commissair eingeschärft, sich der vorsichtigsten Auführer zu bemächtigen, und sie vor Gericht stellen zu lassen; allein diese Beamten werden schlecht unterstützt, und die provisorische Wiederbelebung der Tribunalien leidet Hindernisse, wovon sich nur diejenigen einen Begriff machen können, denen der Mangel an patriotischen und aufgeklärten Bürgern bekannt ist, unter dem besonders die obren Bezirke von Wallis leiden. Keineswegs, Bürger Repräsentanten, wird dem Direktorium die Reorganisation der durch den Krieg und Aufruhr verwüsteten Distrikte im Wallis durch strenge Besoldung der konstitutionellen Pfade gelingen. Dies

sah es voraus, als es Ihnen seine Bothschaft zu machen; ist aber überzeugt, daß die konstitutionellen Maßregeln nicht hinreichen werden, in diesem unglücklichen Kanton Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Uebrigens stimmt er Eschern bei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Verantwortlichkeit und Nichtverantwortlichkeit der Zürcherschen Interims-Regierung, von einem Bürger der Stadtgemeinde Zürich.

Als wir uns von den Schrecknissen der beidensc
furchtbaren Tage, des fünften und zwanzigsten und sechsten und zwanzigsten Septem
bers, wieder einigermaßen erholt hatten, und nun erst im Stande waren, über unsere geänderte Lage nachzudenken: da mußte sich ganz natürlich die Aufmerksamkeit allernächst und vorzüglich auf die ersten Ausserungen und Schritte der helvetischen Regierung, und ihrer hiesigen Stellvertreter, richten. Wir bekamen bald Grund viel Trostendes zu hoffen, indem die Männer, welche mit den wichtigsten Aufträgen vom Direktorium zu uns zurückkehrten, den besten Willen die Wunden des Staates zu heilen, die Eintracht herzustellen, u. s. w. in mündlichen Gesprächen, und sehr feierlich in einem gedruckten Blatte bezeugten. Damit schien auch die gute Art, womit die Interims-Regierung verabschiedet wurde, treflich übereinzustimmen. Man entließ dieselbe nicht blos ohne Vorwürfe, sondern selbst mit dem Geständniß, daß diejenigen, welche in einem solchen Zeitpunkt die Regierung übernommen, und als ehrliche Männer geführt hätten, Dank verdienten. Das aber die nun wieder abtreten den Zwischenregenten sich als ehrliche Männer betrügen hatten, davon überzeugten uns alle ihre öffentlich bekanntgewordenen Berrichtungen; dafür bürgte, wenn je noch Bestätigung nöthig war, die Furchtlosigkeit des guten Gewissens, womit sie bei dem gewaltigen Um schwung der Dinge in ihrer Vaterstadt bleiben. Sie wollten sich auch den übrigen drshenden Gefahren, (die selbst den ehrlichsten Mann zum Fliehen bewegen konnten,) eben deswegen unterziehen, damit nur kein Verdacht auf sie fiele, der Gefahr einer Rechenschaft entwischen zu seyn.

Desso befremdeter und niederschlagender war

Escher: Unser Beschlüß für Einladung zu dieser Berichterstattung und die Annahme durch den Senat, waren etwas voreilig, indem es unmöglich ist, in drei Tagen einen solchen Bericht zu geben; wir müssen also noch etwas Geduld haben, und indessen diese Bothschaft dem Senat mittheilen.

In dermatten hat im Sinn, in wenigen Tagen in geheimer Sitzung einen umständlichen Bericht über den traurigen Zustand des Wallis